

**Geschäftsstelle**

Gebührenverbund Oberwallis  
3912 Termen  
Telefon 027 922 29 00  
Fax 027 922 29 05  
E-Mail sommer@termen.ch

**Verkaufsstelle**

Brunner AG, 3900 Brig  
Telefon 027 923 37 86  
Fax 027 923 05 60  
Mobil 079 449 07 02  
E-Mail arthur.brunner@me.com

## Statuten des Gebührenverbundes Oberwallis

### Art. 1 Name / Mitglieder / Sitz

Unter dem Namen "Gebührenverbund Oberwallis" besteht ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 116 ff. des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004.

Zum Gemeindeverband gehören die folgenden Gemeinden:

1. Brig-Glis
2. Saas-Almagell
3. Visp
4. Saas-Fee
5. Saas-Grund
6. Naters/Mund/Birgisch
7. Termen
8. Steg-Hohtenn
9. Ried-Brig
10. Gampel-Bratsch
11. Stalden
12. Turtmann/Unterems
13. Mörel-Filet
14. Bitsch
15. Oberems
16. Baltschieder
17. Ausserberg
18. Riederalp
19. Simplon
20. Ergisch
21. Eischoll
22. Goms
23. Obergoms
24. Törbel
25. St.Niklaus
26. Lalden
27. Raron
28. Niedergesteln
29. Lax
30. Eggerberg
31. Bister
32. Grensiols
33. Fiesch

34. Bürchen
35. Visperterminen
36. Agarn
37. Staldenried
38. Leuk / Erschmatt
39. Randa
40. Täsch
41. Embd
42. Binn
43. Eisten
44. Ferden
45. Unterbäch
46. Saas-Balen
47. Zermatt
48. Fieschertal
49. Guttet-Feschel
50. Zeneggen
51. Grächen
52. Kippel
53. Blatten
54. Wiler
55. Betten
56. Albinen
57. Ernen
58. Bellwald
59. Inden
60. Leukerbad

Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich jeweils bei der Gemeinde deren Delegierter in die Geschäftsstelle gewählt wurde.

### **Art. 2 Zweck**

Die Mitglieder des Gemeindeverbandes (nachstehend Verbandsgemeinden) vereinbaren, auf ihrem Gebiet die gleichen offiziellen Kehrichtsäcke und Gebührenträger zu benutzen und den Einkauf und die Verteilung vorzunehmen.

Die Verbandsgemeinden erheben alle die vom Gemeindeverband festgelegten gleichen Ansätze für die Erhebung der verschiedenen Gebühren der Abfallentsorgung.

### **Art. 3 Organe**

Der Gebührenverbund hat folgende Organe:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Ausschuss / Geschäftsstelle
- c) Revisionsstelle

**Art. 4 Delegiertenversammlung**

In der Delegiertenversammlung sind alle Verbandsgemeinden durch einen Delegierten vertreten. Der Delegierte wird zu Beginn jeder Legislaturperiode von jeder Verbandsgemeinde ernannt (Art. 121 GemG).

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Geschäftsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Verbandsgemeinden eine Versammlung verlangt.

Jeder Delegierte der Verbandsgemeinden hat eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Gebühren
- b) Festlegung neuer Gebührenträger
- c) Genehmigung Jahresrechnung
- d) Entlastung der Organe
- e) Statutenänderung
- f) Auflösung Gebührenverbund
- g) Genehmigung Aufnahme / Austritte Verbandsgemeinden
- h) Wahl des Ausschusses und der Geschäftsstelle
- i) Wahl der Revisoren

**Art. 5 Beschlussfassung**

Grundsätzlich beschliesst die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Stimmenmehr, sofern diese Statuten nichts Gegenteiliges enthalten.

**Art. 6 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus 3 - 7 Delegierten welche zu Beginn der Legislaturperiode aus den Vertretern der Verbandsgemeinden gewählt werden. Der Ausschuss wird von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre gewählt.

Der Ausschuss ist mit dem Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Vorbereitung der laufenden Geschäfte, der Festlegung der Entschädigung der Geschäftsstelle und dem Beizug externer Fachleute nach Bedarf beauftragt.

**Art. 7 Revisionsstelle**

Die Delegiertenversammlung wählt zu Beginn der Legislaturperiode aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zwei Revisoren für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Sie sind wieder wählbar. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein.

Die Revisoren revidieren die Abrechnung der Geschäftsstelle und beantragen die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsstelle und des Ausschusses. Der Bericht der Revisoren wird an der Delegiertenversammlung vorgelesen. Die Art. 83ff. GemG sind analog anwendbar.

**Art. 8 Geschäftsstelle**

Die Delegiertenversammlung wählt zu Beginn einer Legislaturperiode eine Geschäftsstelle für die Amtsdauer von 4 Jahren. Die Geschäftsstelle besteht aus einem Delegierten der Verbandsgemeinden.

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination zwischen den Verbandsgemeinden und der Sackherstellerfirma
- b) Rechnungsführung / Verteilen der Gebühren auf die Gemeinden
- c) Kontrolle der Rechnungen der Lieferanten
- d) Ausarbeiten und Weiterleiten von Informationen an die Verbandsgemeinden
- e) Vertretung des Gebührenverbundes nach Aussen
- f) Arbeiten laut Weisungen des Ausschusses
- g) Organisation überkommunale Kehrriektkontrollstelle

Die Geschäftsstelle wird jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

**Information der Mitgliedsgemeinden und der Bürger**

Jahresrechnung, Jahresbericht sowie die Beschlüsse des Verbandes werden den Verbandsgemeinden jährlich durch die Geschäftsstelle zugestellt. Die Protokolle der Sitzungen des Ausschusses können bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Die Verbandsgemeinden sind besorgt für die zweckmässige Information der Bürger.

**Art. 9 Haftung der Verbandsgemeinden**

Wenn in einer Abrechnung grössere Fehlbeträge festgestellt werden, haften die Verbandsgemeinden proportional zur anfallenden Kehrriektmenge (analog Jahresmenge). Alle Abrechnungen werden aufgrund der anfallenden Kehrriekttonnagen pro Verbandsgemeinde erstellt (laut Meldung des Gemeindezweckverbandes Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung).

**Art. 10 Neueintritt in den Gebührenverbund**

Jede Oberwalliser Gemeinde kann sich jederzeit durch Unterzeichnung der vorliegenden Statuten am Gebührenverbund beteiligen. Der Eintritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar oder den 1. Juli des Jahres.

Die Änderung der Mitgliedergemeinden bewirkt eine Änderung der Statuten in Art. 1 der vorliegenden Statuten.

**Art. 11 Austritt der Verbundsgemeinde**

Jede Verbandsgemeinde kann die mit der vorliegenden Statuten beschlossene Zusammenarbeit unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Abrechnungsperiode kündigen. Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen finanziellen Anspruch gegenüber dem Gebührenverbund.

Die Änderung der Mitgliedergemeinden bewirkt eine Änderung der Statuten in Art. 1 der vorliegenden Statuten.

**Art. 12 Abänderung der Gebührensätze und Einführung neuer Gebührenträger**

Für die Abänderung der Gebührensätze sowie die Einführung neuer Gebührenträger ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Verbandsgemeinden, welche zudem mindestens die Hälfte der Kehrichttonnagen aller Verbandsgemeinden abliefern, erforderlich.

**Art. 13 Statutenänderung**

Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Verbandsgemeinden, welche zudem mindestens die Hälfte der Kehrichttonnagen aller Verbandsgemeinden abliefern, erforderlich.

Die Änderung der vorliegenden Statuten erfordern die Genehmigung durch den Staatsrat des Kanton Wallis.

**Art. 14 Auflösung des Gebührenverbundes**

Die Auflösung des Gebührenverbundes bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Verbandsgemeinden, die zugleich mindestens die Hälfte der Kehrichttonnagen der Verbandsgemeinden abliefern.

Ein allfälliger Liquidationserlös wird unter den Verbandsgemeinden proportional zur abgelieferten Kehrichttonnage (letzte genehmigte Jahresrechnung) aufgeteilt.

Die Auflösung des Gebührenverbundes erfordert die Genehmigung durch den Staatsrat des Kanton Wallis.

**Art. 15 Fakultatives Referendum**

Dem fakultativen Referendum unterstellt ist die Beschlussfassung über eine Änderung von Art. 2 und Art. 14 dieser Statuten. Art. 123 GemG ist anwendbar.

**Genehmigung:**

1. Die vorliegenden Statuten wurden an der Vollversammlung des Gebührenverbundes vom 23. März 2006 in Täsch beraten und einstimmig genehmigt.
2. Der Ausschuss hat die Statutenanpassungen gemäss Vorgaben durch die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten an seiner Sitzung vom 23. Februar 2016 in Termen genehmigt.
3. Die vorliegenden Statuten wurden vom Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 16. März 2016 homologiert und treten mit dieser Entscheid in Kraft.
4. Die vorliegenden Statuten des Gebührenverbund Oberwallis wurden von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leukerbad am .....2022 angenommen.

**Einwohnergemeinde Leukerbad**

Der Präsident:      Der Schreiber: